

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5607

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der Landesregierung – Drucksache 17/5607 – zuzustimmen.

22.11.2023

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Dorothea Kliche-Behnke

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration beriet den Gesetzentwurf Drucksache 17/5607 in seiner 30. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 22. November 2023.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration führte aus, aufgrund des neuen SGB XIV seien die Zuständigkeiten der Versorgungsverwaltung und die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem neuen sozialen Entschädigungsrecht anzupassen. Dies umfasse u. a. die Umbenennung eines Integrationsamts in Inklusionsamt, um dem neuen Verständnis der Inklusion von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen und um künftig sprachliche Missverständnisse in Bezug auf die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu vermeiden.

Außerdem gebe es Änderungen im Universitätsklinika-Gesetz. Hierzu liege ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor. Er wolle in der Beratung bitten, dass ein Mitarbeiter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu Stellung nehme.

Er bitte um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgelegt.

Ein Abgeordneter der Grünen erläuterte, hauptsächlich gehe es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Anpassung an das SGB XIV. Der Grundtenor stelle

Ausgegeben: 2.1.2024

1

Bündelung und Zusammenlegung von Kompetenzen an einer Stelle dar. Dies halte er für sinnvoll.

Nicht vergessen werden dürfe, dass es allmählich kaum mehr sogenannte Kriegsgeschädigte oder Kriegsofopfer gebe. Das Kriegsofopfergesetz trete außer Kraft.

Allerdings seien neue Aufgaben hinzugekommen, die über das Opferentschädigungsgesetz, das Impfschutzgesetz usw. geregelt würden.

Sehr viel Fachwissen treffe zum Glück auf wenig Fälle. Dies müsse gut in einer Hand liegen. Hier werde über Kooperationen nachgedacht werden müssen, wie in Artikel 4 des Gesetzentwurfs festgelegt.

Die Umbenennung des Integrationsamts in Inklusionsamt sei eine schöne Formalie.

Beim Uniklinika-Gesetz gehe es darum, dass die Uniklinika neue Aufgaben im Rahmen der Pandemie erhalten hätten, nämlich die Verteilung der Patientenströme. Hier seien eine engere Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und auch der Austausch der Mitglieder im Landeskrankenhausausschuss sicherlich sinnvoll.

Weitere Änderungen im Uniklinika-Gesetz würden nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs darstellen. Daher lehne er den vorliegenden Änderungsantrag ab.

Das Thema der ungeraden Anzahl an Mitgliedern im Aufsichtsrat der Universitätsklinik sei geklärt worden. Die medizinische Wissenschaft nehme auch Forschung vor, weshalb eine Erweiterung der Mitglieder um diesen Bereich sicherlich nicht notwendig sei. Er halte es außerdem für sinnvoll, eventuell die Pflegewissenschaft für Fachexpertise zu verankern.

Er wolle positiv erwähnen, dass nicht nur ein Gesetz geschaffen, sondern auch zwei Gesetze und drei Verordnungen außer Kraft gesetzt würden. Wie am Morgen in der Plenarsitzung gehört, wolle das Land den Bürokratieabbau voranbringen. Damit werde ein Stück dazu beigetragen.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, die Änderungen im Gesetzentwurf seien begründet und sinnvoll. Daher stimme seine Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Eine Abgeordnete der SPD brachte vor, ihre Fraktion stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls zu. Die Äußerungen des Redners der Fraktion GRÜNE hätten sie irritiert, daher wolle sie die im Änderungsantrag vorgebrachten Regelungen erklären. Der Artikel 3 des Gesetzentwurfs begründe sich durch die Veränderung der Zahl durch ein zusätzliches Mitglied als Vertreterin oder Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in den Aufsichtsräten der Uniklinika, was sie im Übrigen für richtig erachte. Sie meine, dass hier genau hingeguckt werden müsse. Ein Externer/eine Externe werde zusätzliches Mitglied in den Aufsichtsräten. Sie wolle, dass auf dieses externe Mitglied zugunsten eines zusätzlichen Mitglieds vonseiten der Arbeitnehmerschaft verzichtet werde. Sie sei davon überzeugt, dass die Qualität der Aufsichtsräte in den Uniklinika ausmache, dass ein sehr gutes Miteinander und eine gemeinsame Interessenvertretung gelinge. Daher bitte sie an dieser Stelle um Unterstützung.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, der positiven Würdigung des Gesetzentwurfs könne er sich im Großen und Ganzen anschließen. Den Änderungsvorschlägen der SPD-Fraktion stimme seine Fraktion zu.

Er frage, ob die Anzahl der externen Sachverständigen im Aufsichtsrat auf drei oder fünf und nicht drei bis fünf festgelegt werden müsse, da es sonst zu keiner geraden Zahl kommen können.

Mit dem Gesetzentwurf würden den Kommunen Aufgaben übertragen. Er frage, ob es zu einem Rückgang der Fallzahlen komme bzw. wie dies mit Blick auf die Finanzierung bewertet werde.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration antwortete, SGB XIV bedinge in der Tat Mehraufwendungen. Die Kosten für die Umsetzung betrügen für die Kommunen in Baden-Württemberg insgesamt 748 000 €. Ab dem Jahr 2025 seien es 631 000 €. Ausgeglichen würden diese Kosten durch den starken demografiebedingten Fallzahlrückgang.

Die Auswirkungen sollten durch sein Ministerium gemeinsam mit dem Landkreistag beobachtet werden. Bei der Haushaltsaufstellung würden, sofern der Fallzahlrückgang nicht ausreichte, die Mehraufwendungen ausgeglichen werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläuterte, die Ergänzung der Aufsichtsräte der Uniklinika durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration stelle eine echte Stärkung der Governance der Universitätsmedizin in Baden-Württemberg dar. Er freue sich bereits auf die Zusammenarbeit. Dies sei, soweit er verstanden habe, Konsens.

Die SPD-Fraktion schlage mit dem Änderungsantrag eine Änderung hinsichtlich der notwendig gewordenen Erhöhung weiterer Mitglieder um eine Person vor. Der Vorschlag habe durchaus eine gewisse Logik. Das Ministerium habe sich ebenfalls damit befasst, eine/n Beschäftigtenvertreter/-vertreterin aufzunehmen. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Ressorts würden allerdings keineswegs als Vertreter/Vertreterin der Arbeitgeberseite gesehen, sondern als Vertreter/Vertreterin des Trägers Land. Es bestehe eine gesamtpolitische Verantwortung für die Einrichtungen, der in Abwägung zwischen arbeitgeberfinanziellen und Arbeitnehmer- und Patienteninteressen nachzukommen versucht werde. Er spreche hier aus Erfahrung.

In der Regelung des Systems sei es notwendig, dass auch externe, unabhängige Stimmen in die Governance der Universitätsmedizin aufgenommen würden. Nach dem Vorschlag seien bereits drei Stimmen für das Land, zwei von der Universität und eine für die Beschäftigten. Wenn eine gewisse Staatsferne der Governance erreicht werden solle, erscheine es ihm logisch, fünf unabhängige Personen zu wählen. Daher sei der entsprechende Vorschlag eingebracht worden, den die Regierungsfractionen unterstützten.

Die Mitwirkung bzw. Mitarbeit des Personalvertreters bzw. der Personalvertreterin laufe absolut gut und sei unproblematisch. Auch aus persönlicher Erfahrung, denke er, dass die Stimmen und Belange der Beschäftigtenseite sehr gut Gehör fänden. Im Alltag werde nicht kontrovers diskutiert, sondern sei wichtig, dass Positionen formuliert würden. Dies sei gewährleistet.

Im Gesetzentwurf sei von drei bis fünf externen Sachverständigen die Rede, da sein könne, dass einzelne Mandate in der Praxis nicht ausgeübt werden könnten. Das Gremium sei dann trotzdem noch funktionsfähig.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, dies unterscheide Klientelpolitik von Politik mit Weitsicht. Er danke, dass dies klargestellt worden sei. Seine Fraktion werde daher den Änderungsantrag ablehnen.

Der Ausschuss beschloss per Handzeichen, den Änderungsantrag nicht anzunehmen und dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

19.12.2023

Dr. Kliche-Behnke